

Alle<sup>er</sup>gnädigst privilegirtes  
**Leipziger Tageblatt.**

**N<sup>o</sup> 91.**      **Sonnabend, den 29. September.**      **1832.**

**Bekanntmachung.**

Um in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September v. J. für die Stadt Leipzig die Wahl zweier Abgeordneten zu dem bevorstehenden Landtage zu veranstalten, sind von dem Rathe dieser Stadt mit Zuziehung der Herren Stadtverordneten die erforderlichen Listen gefertigt worden, wovon die unter A. in 2 Abtheilungen, und zwar sub Num. I. die Stimmberechtigten, welche nach §. 55 des Wahlgesetzes auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigt sind, und sub Num. II. die übrigen Stimmberechtigten, hingegen die Liste B. die zu den städtischen Abgeordneten Wählbaren enthält.

Der allerhöchsten Vorschrift zufolge sind beide Listen am Rathhause ausgehangen worden, und es befinden sich solche daselbst, so wie auf dem Rathhause von jetzt an vierzehn Tage lang zu Jedermanns Ansicht bereit.

Wegen des fernern Verfahrens bei der Wahl selbst und der Tage, an welchen die Stimmen zur Ernennung der Wahlmänner abzugeben sind, wird mit Zufertigung gedruckter Listen und Stimmzettel besondere Bekanntmachung erfolgen.

Leipzig, am 27. September 1832.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
D. Deutrich, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Als im Jahre 1826 alhier eine Sparcasse und ein damit verbundenes Leihhaus errichtet wurde, ging die Absicht dahin, die Verzinsung aller bei der Sparcasse eingehenden Gelder durch das Leihhaus zu erlangen. Seit dieser Zeit ist aber durch die nach und nach in die Sparcasse eingelegten Gelder — wobei nicht zu verhindern ist, daß auch Bemittelte zum öftern größere Summen in kleinen Posten nach und nach bei der Sparcasse einlegen — eine solche Capitalsumme angewachsen, welche den Bedarf des damit verbundenen Leihhauses weit übersteigt, so daß, bei der Schwierigkeit der anderweiten sichern Unterbringung der eingelegten Gelder, für dieselben der bisherige Zinsfuß, vor jetzt wenigstens, nicht länger gewährt werden kann.

Mit Genehmigung eines hohen Ministerium des Innern bringt daher der Rath dieser Stadt hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß vom 1. Januar des Jahres 1833 an alle bis dahin in die hiesige Sparcasse eingelegten und gegen ordnungsmäßige Kündigung nicht zurückgenommenen Gelder, so wie alle fernern Einlagen, nicht mehr wie zeither, mit 9 Pfennige auf den Thaler, sondern nur mit 8 Pfennige auf den Thaler von der Sparcasse werden verzinst werden.